

Satzung des Vereins der Freibadfreunde Langenburg

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freibadfreunde Langenburg". Er hat seinen Sitz in Langenburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V."

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schwimmsports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Abhaltung von Schwimmkursen und Abnahme von Schwimmscheinen und die Erhaltung des Freibads Langenburg.
3. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Kündigung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September zugestellt sein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und den Zeitpunkt der Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung fest. Mitgliedsbeiträge und Spenden sind auf ein Sonderkonto des Vereins bei einem Kreditinstitut anzulegen.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens zwei Beisitzern, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre bestellt. Er bleibt so lange im Amt bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Vollendung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheidet.
4. Allein vertretungsberechtigt für den Verein ist der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die gesamte Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Die laufenden Geschäfte werden durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins erledigt. Sie sind berechtigt, einzelne Aufgabenkreise an andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder zu delegieren. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand der Vereinssatzung entsprechend einberufen.

2. Der Kassenwart ist für die gesamten Geld- und Kassenangelegenheiten verantwortlich. Er hat hierüber ordnungsgemäße Kassenbücher zu führen, die auf Verlangen des Vorstands diesem jederzeit zur Prüfung vorzulegen sind. Er hat der Mitgliederversammlung des Vereins über das Vereinsvermögen betreffende Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen.
Zwei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung hat der Kassenwart die Kassenbücher den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zur Einsichtnahme und Überprüfung vorzulegen.
3. Der Schriftführer ist verpflichtet, über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Aus den Protokollen muss sich ergeben:
 - die Namen der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder
 - die von einem Vereins- oder Vorstandsmitglied gestellten Anträge
 - die Abstimmungsverhältnisse über gestellte Anträge

§ 9

Einberufung des Vorstands

1. Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Die Einladung soll eine Woche vorher erfolgen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
4. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. die Sitzung leitenden stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll in der ersten Hälfte des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Langenburg und der Stadt Gerabronn erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 11

Inhalt der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Jahr
 - Entlastung des Vorstands
 - gegebenenfalls Neuwahl der gesamten Vorstandschaft und der Kassenprüfer
2. Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $1/10$ aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 14

Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie haben jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Eine Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt.
3. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Langenburg anzumelden.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Juni 2004 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenburg eingetragen ist.